



Flugmodellsport-Club Neulingen e.V.

Vereinsatzung

- §1 Name und Sitz des Clubs
Der Club führt den Namen Flugmodellsport-Club-Neulingen e.V. mit Sitz in Neulingen. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist im Vereinsregister eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein. Die Geschäftsstelle befindet sich beim jeweils amtierenden 1. Vorsitzenden.
- §2 Zweck des Clubs
Der Club dient der Pflege und Förderung des Flugmodellsports und steht allen Freunden dieser Sportart, insbesondere aber allen Jugendlichen offen. Zur Ausübung des Flugmodell-sports steht unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften das vereinseigene Fluggelände zur Verfügung. Als Mittel zur Erhaltung des Sportbetriebes werden Modellflugtage und Modell-ausstellungen veranstaltet.
- §3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- §5 Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- §6 Mitgliedschaft im FSC
Mitglied kann jede Person werden die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, sofern sie die Satzung des Clubs anerkennt. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich beim amtierenden 1. Vorsitzenden zu erfolgen. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand. Der Austritt aus dem Club ist jederzeit möglich und hat schriftlich zu erfolgen. Mit dem Austritt erlischt jedes Anrecht an den Verein.
- §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
Die Mitglieder sind berechtigt bei allen Versammlungen und bei der Generalversammlung Ihre Ansichten vorzutragen und zu vertreten. Alle Anträge werden sachlich behandelt.
Des weiteren sind die Mitglieder verpflichtet:
- Die Vereinsbeiträge pünktlich zu entrichten.
- Vereinsveranstaltungen aktiv zu unterstützen.
- Bei Benutzung des Fluggeländes 2 Schilder mit der Aufschrift „Achtung Flugbetrieb“ aufzustellen.
- Die durchgeführten Starts an den verantwortlichen Flugleiter zum Eintrag in das Flugbuch zu melden.
- Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann das Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem FSC ausgeschlossen werden.
- Bei Beitragsrückstand von 6 Monaten erfolgt nach einmaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung der Ausschluß aus dem FSC.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet seinen Flugdienst durchzuführen oder muss nach Absprache für Ersatz sorgen.
- §8 Beiträge
Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Clubs und werden durch die Generalversammlung festgelegt. Die Beiträge werden per Bankeinzug erhoben.

- §9 Organe des Clubs
1. Vorstandschaft
 2. Generalversammlung
- a) der Vorstand besteht aus:
1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
- Kassierer
Schriftführer
Fachgruppenleitern
Beisitzer

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung jeweils auf zwei Amtsjahre gewählt. Ein Amtsjahr ist die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Wahl erfolgt in der Weise, daß von der Generalversammlung wechselweise in einem Jahr der 1. Vorsitzende der Kassier, der Flugleiter, der Fachwart Festbetrieb und 1 Beisitzer im folgenden Jahr der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der stellvertretende Flugleiter, der Platzwart, und ein Beisitzer gewählt werden. Wählbar sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr erreicht haben.

b) Vertretung und Geschäftsführung

Der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertreten den Verein gemäß §26 BGB.

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch und hat der Generalversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Auszahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anweisung des Vorsitzenden leisten.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung aller Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Schriftführer, Kassier und dem 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§10 Die Generalversammlung

Jährlich einmal im Januar findet die Generalversammlung statt.

Sie ist vom 1. Vorsitzenden 6 Wochen vorher durch persönliche Benachrichtigung der Mitglieder einzuberufen.

Dieselbe beschäftigt sich in der Hauptsache mit:

1. Rechnungslegung und Geschäftsbericht
2. Neuwahlen
3. Änderung der Satzung
4. Festsetzung der Beiträge
5. Entlastung des Vorstandes

Alle Anträge können mit einfacher Mehrheit verabschiedet werden. Ausgenommen Anträge wo das BGB eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei allen Wahlen wird durch geheime Wahl abgestimmt. Sie stehen unter Aufsicht des 1. Vorsitzenden. Eine außerordentliche Generalversammlung hat stattzufinden, wenn dies 5 Mitglieder wünschen.

§11 Auflösung des Clubs

Der Club hört auf zu bestehen, wenn demselben weniger als 4 Mitglieder angehören. Das bei einer Auflösung vorhandene Vermögen ist so zu verwenden, daß zuerst alle Schulden beglichen werden. Ein eventuelles Restvermögen wird der Gemeindeverwaltung Neulingen übergeben mit der Bitte, dieses karitativen Zwecken zuzuführen.

Diese Satzung wurde am 19. Januar 2002 auf der ordentlichen Generalversammlung angenommen und tritt mit diesem Tag in Kraft. Sie setzt die Satzung des FSC Neulingen vom 13. Januar 1993 außer Kraft.